



Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten, Medien sowie Kultur

13. - öffentliche - Sitzung, 28.09.2022

-

Berlin, Vertretung des Landes Sachsen-Anhalt beim Bund

Tagesordnung:

Seite:

1. Unterstützung von Kommunen bei der Bewerbung um das Zukunftszentrum für Europäische Transformation und Deutsche Einheit

Beschluss Landtag - **Drs. 8/1635**

Gespräch mit dem Staatsminister und Beauftragten der Bundesregierung für Ostdeutschland, Carsten Schneider

4

2. Energiepolitische Russlandsanktionen beenden, Verhandlungen mit Russland aufnehmen, Nord Stream 2 in Betrieb nehmen

Antrag Fraktion AfD - **Drs. 8/1571**

Verständigung zum Verfahren

6

3. Bericht über die Durchführung der Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages in Sachsen-Anhalt 2020/2021

Unterrichtung Staatskanzlei und Ministerium für Kultur - **Drs. 8/1116**

Beratung, Kenntnisnahme 8

4. Benennung/Berufung von Mitgliedern des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten, Medien sowie Kultur in Stiftungsgremien im Kulturbereich

Befassung Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten, Medien sowie Kultur - **ADrs. 8/EUR/14**

Beratung 16

5. Verschiedenes

Information über die Delegationsreise nach Albanien 18

Einladungen 19

Auswärtige Ausschusssitzung am 5. Dezember 2022 in der Landesvertretung Brüssel 19

6. Entwurf des Dritten Staatsvertrages zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Dritter Medienänderungsstaatsvertrag) einschließlich Begründung für den Abschluss des Staatsvertrages

LIV-Vorlage - **ADrs. 8/EUR/20**

Beratung, Erarbeitung einer Beschlussempfehlung an den Landtag 21

Anwesende:

Ausschussmitglieder:

Abg. Daniel Sturm, Vorsitzender	CDU
Abg. Markus Kurze	CDU
Abg. Chris Schulenburg	CDU
Abg. Andreas Schumann	CDU
Abg. Matthias Büttner (Staßfurt) (i. V. d. Abg. Daniel Wald)	AfD
Abg. Tobias Rausch	AfD
Abg. Ulrich Siegmund	AfD
Abg. Wulf Gallert	DIE LINKE
Abg. Stefan Gebhardt	DIE LINKE
Abg. Holger Hövelmann	SPD
Abg. Dorothea Frederking	GRÜNE
Abg. Andreas Silbersack	FDP

Von der Landesregierung:

von der Staatskanzlei und Ministerium für Kultur:

Staatssekretär Dr. Sebastian Putz

Niederschrift:

Stenografischer Dienst

Ein Teilnehmer ist per Video zugeschaltet.

Vorsitzender Daniel Sturm eröffnet die öffentliche Sitzung um 14:02 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

Zu Punkt 1 der Tagesordnung:

Unterstützung von Kommunen bei der Bewerbung um das Zukunftszentrum für Europäische Transformation und Deutsche Einheit

Beschluss Landtag - **Drs. 8/1635**

Der Landtag hat in der 25. Sitzung am 7. September 2022 den vorliegenden Beschluss in der Drs. 8/1635 gefasst. Daraufhin haben sich die fachpolitischen Sprecher der Fraktionen darauf verständigt, den Staatsminister und Beauftragten der Bundesregierung für Ostdeutschland zu dieser Sitzung einzuladen und einen Bericht zum aktuellen Sachstand entgegenzunehmen.

Vorsitzender Daniel Sturm lässt wissen, der Staatsminister und Beauftragter der Bundesregierung für Ostdeutschland sei heute aus terminlichen Gründen verhindert und habe mitteilen lassen, dass er, der Staatsminister, gegenwärtig von Terminen dezidiert zum Standortwettbewerb um das Zukunftszentrum für Europäische Transformation und Deutsche Einheit (Zukunftszentrum) absehe und während des aktuell laufenden Auswahlverfahrens auf die Kompetenz der für die Standortentscheidung eingesetzten Jury vertraue.

Staatssekretär Dr. Sebastian Putz (StK) führt aus, die Frist zum Einreichen der Bewerbungen für den Standort des Zukunftszentrums ende am 30. September 2022. Die Auswahl des geeigneten Standortes werde durch eine von der Bundesregierung eingesetzte unabhängige Jury vorgenommen. Die Mitglieder der Jury seien am 16. September 2022 bekanntgegeben worden.

Der Zeitplan für das Auswahlverfahren sehe wie folgt aus: Die erste Sitzung der Jury sei für November 2022 angesetzt. Im Rahmen der Sitzung werde ggf. eine Vorauswahl getroffen. Für Mitte November 2022 sei vorgesehen, dass die Jury die vorausgewählten Kommunen bereise. Die finale Empfehlung der Jury für den Standort des Zukunftszentrums werde dann im Rahmen einer zweiten Sitzung ausgesprochen, welche im Zeitraum Ende des Jahres 2022 respektive Anfang des Jahres 2023 stattfinden solle. Koordiniert werde der Standortwettbewerb durch das Bundeskanzleramt sowie durch das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen.

Gemäß Beschluss vom 19. Juli 2022 habe die Landesregierung von Sachsen-Anhalt die Initiativen der sich für den Standortwettbewerb bewerbenden Städte ausdrücklich begrüßt und eine Priorisierung zugunsten der Stadt Halle vorgenommen. Zur Unterstützung des Bewerbungsverfahrens würden Haushaltsmittel des Landes in Höhe von bis zu 50 000 € bereitgestellt. Die Städte Magdeburg, Wittenberg sowie Dessau-Roßlau hätten im Zuge der Priorisierung ihre eigenen Bewerbungsintentionen zurückgestellt und unterstützten im weiteren Auswahlverfahren die Bewerbung der Stadt Halle.

Zwischen Vertreterinnen und Vertretern der Stadt Halle und der Staatskanzlei bestehe eine intensive Zusammenarbeit. Vertreterinnen und Vertreter der Landesregierung würden an Veranstaltungen der Stadt Halle teilnehmen sowie die Bewerbung der Stadt Halle in der Vertretung des Landes Sachsen-Anhalt beim Bund in Berlin sowie beim Herbstfest „#modern-denken - Reiseland Sachsen-Anhalt trifft Europa“ in der Vertretung des Landes bei der Europäischen Union in Brüssel präsentieren. Diese Termine würden jeweils medial begleitet werden. Ergänzende Marketingmaßnahmen wie bspw. Videobotschaften des Ministerpräsidenten, des Staatsministers und Chefs der Staatskanzlei sowie weitere Aktivitäten würden im Internet unter dem Link www.zukunftszentrum-halle.de veröffentlicht.

Der Ministerpräsident werde den Vertreterinnen und Vertretern der Stadt Halle das erforderliche Unterstützungsschreiben der Landesregierung heute Abend in der Vertretung des Landes Sachsen-Anhalt beim Bund überreichen.

Abg. Andreas Silbersack (FDP) weist auf die Aktivitäten der Bewerberstädte anderer Bundesländer hin; so halte bspw. der Oberbürgermeister der Stadt Leipzig anlässlich der Feierlichkeiten zum Tag der Deutschen Einheit am 3. Oktober 2022 in Danzig eine Rede. Abg. Andreas Silbersack ist der Auffassung, es sei wichtig, dass die Bewerbung der Stadt Halle nicht nur innerhalb des Landes Sachsen-Anhalt, sondern auch über die Landesgrenzen hinaus aktiv präsentiert werde.

Der Abgeordnete ist interessiert zu erfahren, inwiefern es bereits Ideen und Ansätze dazu gebe, wie die Interaktion mit den Mitgliedern der Auswahljury in den kommenden Wochen gestaltet werden solle. Zudem wolle er wissen, wer durch die Bunderegierung in die Auswahljury berufen worden sei.

Staatssekretär Dr. Sebastian Putz (StK) teilt mit, berufen worden seien: Frau Marianne Birthler, Frau Katrin Budde, Frau Dr. Marta Doehler-Behzadi, Herr Prof. Dr. Raj Kollmorgen, Herr Basil Kerski, Frau Monika Lazar, Frau Prof. Dr. Astrid Lorenz, Herr Prof. Dr. Steffen Mau, Herr Dr. Thomas de Mazière, Herr Dr. Reimar Molitor, Frau Cornelia Pieper, Herr Matthias Platzeck, Frau Ulrike Poppe, Frau Prof. Dr. Gwendolyn Sasse und Frau Dr. Barbara Steiner.

Er, Putz, werde am 3. Oktober 2022 an einer Veranstaltung in der Stadt Halle teilnehmen, um die Bewerbung der Stadt Halle im Rahmen der Möglichkeiten zu unterstützen.

Der **Ausschuss** nimmt die Berichterstattung der Landesregierung zur Kenntnis.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung:

Energiepolitische Russlandsanktionen beenden, Verhandlungen mit Russland aufnehmen, Nord Stream 2 in Betrieb nehmen

Antrag Fraktion AfD - **Drs. 8/1571**

Der Antrag wurde in der 25. Sitzung des Landtages am 7. September 2022 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten, Medien sowie Kultur und zur Mitberatung an den Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus, an den Ausschuss für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt sowie an den Ausschuss für Finanzen überwiesen.

Abg. Tobias Rausch (AfD) bittet um Zustimmung zum vorliegenden Antrag, um ein Signal auszusenden, das deutlich mache, dass der Bezug von Energie für die Menschen künftig wieder bezahlbar werden solle. Denn vielen Menschen seien bereits neue Abschlagsbescheide für den Bezug von Erdgas zugegangen. Die Folgen in Form von Bürgerprotesten in Sachsen-Anhalt seien nicht mehr zu übersehen. Mit dem weiteren Ansteigen der Preise sei davon auszugehen, dass die Protestbereitschaft der Bürgerinnen und Bürger weiter erstarken werde.

Der Abgeordnete ist der Auffassung, die politischen Entscheidungsträger hätten keine Antworten darauf, wie mit der energiepolitischen Krise umzugehen sei. Es werde mit den gegenwärtig getroffenen Maßnahmen ausschließlich den Symptomen der Krise begegnet. Mit der Forderung, die energiepolitischen Sanktionen gegen Russland aufzuheben, verfolge man vonseiten der Fraktion der AfD das Ziel, die Ursachen der Energiepreiserhöhungen zu bekämpfen.

Abg. Holger Hövelmann (SPD) beantragt namens der regierungstragenden Fraktionen, der Ausschuss möge in seiner vorläufigen Beschlussempfehlung empfehlen, den vorliegenden Antrag abzulehnen. Dies begründe sich in der dazu im Landtag bereits geführten Debatte sowie in der aktuellen Entwicklung mit der Beschädigung der Pipelines Nord Stream 1 und Nord Stream 2.

Abg. Dorothea Frederking (GRÜNE) teilt namens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit, man werde sich der von Abg. Holger Hövelmann vorgeschlagenen Beschlussempfehlung anschließen. Die Abgeordnete sagt zur Begründung, der Fraktion der AfD sei es in den vergangenen Monaten nicht gelungen, deutlich zu machen, wie Verhandlungen mit Russland erfolgreich geführt werden könnten. Zudem hätten sich Staatschefinnen und Staatschefs im Vorfeld des Kriegsbeginns im Februar 2022 um Verhandlungen mit dem russischen Präsidenten Wladimir Putin bemüht. Dies sei erfolglos geblieben. Im Weiteren habe man von russischer Seite durch die Reduzierung der Erdgaslieferungen geltende Verträge gebrochen. Auch

mit Blick auf die Beschädigung der Pipelines Nord Stream 1 und Nord Stream 2 erscheine es nicht sinnvoll, Verhandlungen aufzunehmen.

Vor diesem Hintergrund lehne man vonseiten der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Verhandlungen ab und halte an den von der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland beschlossenen Sanktionen gegen Russland fest. Damit bekenne man sich deutlich zur Ukraine und beziehe Stellung gegen den russischen Angriffskrieg.

Abg. Wulf Gallert (DIE LINKE) gib zur Kenntnis, die Mitglieder der Fraktion DIE LINKE schlossen sich der Beschlussempfehlung, den vorliegenden Antrag abzulehnen, an. Der Abgeordnete möchte wissen, aus welchem Grund die regierungstragenden Fraktionen in der 25. Sitzung des Landtages für eine Überweisung des Antrages gestimmt hätten. Der Antrag, so der Abgeordnete, liege seit dem 31. August 2022 vor. Seitdem habe sich an der Position dazu nichts geändert, sodass dieser vonseiten der Koalitionsfraktionen bereits bei der ersten Beratung im Landtag hätte abgelehnt werden können.

Der **Ausschuss** beschließt bei 9 : 3 : 0 Stimmen, den mitberatenden Ausschüssen für Wirtschaft und Tourismus; für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt sowie für Finanzen zu empfehlen, den Antrag der Fraktion der AfD in der Drs. 8/1571 abzulehnen.

Zu Punkt 3 der Tagesordnung:

Bericht über die Durchführung der Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages in Sachsen-Anhalt 2020/2021

Unterrichtung Staatskanzlei und Ministerium für Kultur - **Drs. 8/1116**

Gemäß § 4 Abs. 2 des Mediengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt hat die Medienanstalt Sachsen-Anhalt (MSA) alle zwei Jahre der obersten Landesbehörde Bericht über die Durchführung der Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages in Sachsen-Anhalt zu erstatten.

Die Unterrichtung des Landtages erfolgt gemäß § 54 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt (GO.LT). Gemäß § 40 Abs. 2 GO.LT hat der Präsident des Landtages den Bericht zur Beratung an den Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten, Medien sowie Kultur überwiesen.

Dem Ausschuss wurde mit Schreiben vom 4. Mai 2022 der Sitzung eine Präsentation der Medienanstalt Sachsen-Anhalt (**Vorlage 1**) zur Verfügung gestellt.

Der **Direktor der MSA** führt aus, bei regionalen bzw. landesweiten Rundfunkprogrammen, den offenen Kanälen und dem nicht kommerziellen Hörfunk des Landes entscheide die Versammlung der Medienanstalt Sachsen-Anhalt, ob bei der MSA gemeldeten Fällen Rechtsverstöße im Sinne des Staatsvertrages über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag - JMStV) in der Fassung des Staatsvertrages zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland vorlägen. Bei bundesweit verbreiteten Telemedienangeboten liege die Zuständigkeit bei der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM).

Im Jugendmedienschutz unterscheide man zwischen absolut unzulässigen Angeboten gemäß § 4 Abs. 1 JMStV, welche weder im Rundfunk noch im Bereich der Telemedien durch Anbieter verbreitet werden dürften wie bspw. die Darstellung von Sterbenden sowie bestimmte indizierte Angebote. Rechtsverstöße in diesem Bereich seien bußgeldbewehrt. Gemäß § 4 Abs. 2 JMStV dürften im Bereich der relativ unzulässigen Angebote Angebote innerhalb geschlossener und ausschließlich für Erwachsene bestimmter Benutzergruppen in den Telemedien verbreitet werden wie bspw. Pornografie. Gemäß § 5 JMStV werde bei entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten nach Altersstufen, entsprechend der altersgemäß unterschiedlichen Kompetenz von Kindern und Jugendlichen im Umgang mit medialen Angeboten, unterschieden. Diese Verfahrensweise werde bspw. durch die Kennzeichnung „Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle“ bei Computerspielen deutlich.

Seit Beginn ihrer Tätigkeit im Jahr 2003 seien bei der KJM mehr als 9 500 Anfragen und Beschwerden bearbeitet worden; im Berichtszeitraum von März 2019 bis Februar 2021 seien es 1 164 Anfragen und Beschwerden gewesen. Nicht alle Fälle führten zu einem Aktenvermerk. Bei vielen Maßnahmen werde vonseiten der KJM auf einen im Rahmen des Ermessens als weniger gravierend eingestuften Verstoß hingewiesen. Bei der Löschung oder der regelkonformen Anpassung des beanstandeten Angebotes durch den Anbieter werde vonseiten der KJM von der formalen Eröffnung eines Verfahrens und von Sanktionen abgesehen. Jedoch verbleibe erheblichen Anzahl von zu bearbeitenden Fällen.

Der größere Teil der eingehenden Beschwerden betreffe den Bereich der Telemedien. Dabei bildeten die Schwerpunkte Fälle im Bereich der entwicklungsbeeinträchtigenden und pornografischen Inhalte sowie im Bereich des politischen Extremismus. Die Anzahl an Beschwerden im Bereich des Rundfunks falle im Vergleich dazu geringer aus; Rundfunkveranstalter agierten hierbei mit einem größeren Erfahrungsschatz im Umgang mit jugendmedienschutzrelevanten Inhalten.

Ein Beispiel für unzulässige Werbung im Bereich Rundfunk sei der Fall einer Werbung für „Absolut Wodka“ im Programmfenster „MTV+“ beim Kindersender „Nick“. In diesem Fall werde deutlich, wie geschickt Hersteller von legal erwerbbaaren Suchtmitteln versuchten, Jugendliche in ihren Werbespots direkt anzusprechen. Mit der Gestaltung des in Rede stehenden Werbespots intendierten die Anbieter, Jugendlichen ein durch den Konsum von Alkohol verbessertes Lebensgefühl zu vermitteln. Dieser Rechtsverstoß sei mit einer förmlichen Beanstandung auf der Grundlage von § 6 Abs. 5 JMStV des Jugendmedienschutzstaatsvertrages geahndet worden, wonach Werbung für alkoholhaltige Getränke nicht an Kinder und Jugendliche adressiert werden dürfe. Bußgeldbewehrt sei dieser Rechtsverstoß nicht. Das sei bedauerlich. Jedoch seien auch Rechtsverstöße gegen die journalistische Sorgfaltspflicht nicht bußgeldbewehrt und würden lediglich mit einer Beanstandung sanktioniert sowie dem Anbieter die Verfahrenskosten auferlegt.

Der Direktor der MSA fährt fort, ein weiteres wesentliches Tätigkeitsfeld liege bei unzulässiger In-App-Werbung in Spiele-Apps für Kinder gemäß § 6 Abs. 4 JMStV vor. Dies sei bspw. bei der Spiele-App „My little Pony“ der Fall gewesen. Ein Beanstandungsverfahren sei eingeleitet worden. Die In-App-Werbung in diesem Fall richte Kaufappelle konkret an Kinder und Jugendliche. Die eingesetzten Werbemechanismen bauten zudem durch Zeitdruck bei den Benutzergruppen einen Kaufdruck auf, indem der Spielfortschritt bewusst unterbrochen werde und das Spiel nur durch den Konsum von Werbevideos oder eine Kaufbetätigung fortgesetzt werden könne. Die in In-App-Werbung inkludierten Werbemechanismen nutzten auf diese Weise die Unerfahrenheit von Kindern aus und schädeten ihrem Interesse.

Solche Fälle seien regelmäßig Gegenstand der Auseinandersetzung zwischen der USK.online und den Entwicklern von Spiele-Apps, deren Geschäftssitze überwiegend im Ausland seien. In solchen Fällen müsse der Kontakt bspw. über die Mitgliedschaft bei der USK.online direkt

zum Anbieter im Ausland gesucht werden. Im vorliegende Fall sei eine Einigung erzielt worden. Künftig solle auf der Grundlage des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Digital Service Act) ein ausländischer Anbieter einen Ansprechpartner für nationale Behörden, bspw. für die Bundesrepublik Deutschland, benennen, über den bei registrierten Rechtsverstößen die Verständigung erfolgen solle. Vollständig ließen sich solcherart Rechtsverstöße kraft Gesetzes jedoch nicht ausschließen, weil Anbieter bewusst nach Gesetzeslücken suchten, um Vorschriften zu umgehen.

Im Berichtszeitraum seien keine Beschwerden zu jugendschutzrelevanten Rundfunkinhalten mit regionalem bzw. landesweitem Bezug bei der MSA eingegangen. Gegenwärtig laufe ein Verfahren, zu dessen Inhalt er, der Direktor, sich aktuell nicht äußern wolle. Im Bereich Telemedien habe sich die KJM im Berichtszeitraum mit 22 Prüffällen mit Bezug zu Sachsen-Anhalt befasst. Bei diesen Fällen handelt es sich um Rechtsverstöße von Anbietern aus Sachsen-Anhalt.

Ein Prüffall beziehe sich auf ein vom Betreiber des Internetblogs „Halle-Leaks“ bereitgestelltes Video, das in einer grausamen und unmenschlichen Darstellung die Verstümmelung und Hinrichtung einer Frau gezeigt habe. Der durch das Video dokumentierte strafrechtliche Tatbestand sei das eine. Aus der Sicht der KJM habe sich dabei die grundsätzliche Frage gestellt, ob Videos mit solchen Inhalten im Internet verbreitet werden dürften. Der Betreiber des in Rede stehenden Internetblogs habe im Rahmen des Beanstandungsverfahrens mit dem Berichterstatteprivileg argumentiert, wonach die Darstellung von Gewalt im Rahmen einer Berichterstattung nicht strafbar sei. Jedoch sei in diesem Fall die Wahl der Mittel fraglich gewesen. Im vorliegenden Fall sei ein Beanstandungsverfahren eingeleitet und die Staatsanwaltschaft hinzugezogen worden. In der Folge sei ein Bußgeld in Höhe von 1 000 € verhängt worden; das Urteil sei rechtskräftig geworden. Das Angebot sei daraufhin vom Betreiber entfernt und das Bußgeld entrichtet worden.

In solchen Fällen sei ein zeitnahes Sperren der Inhalte angezeigt, wie bspw. im Fall des wiederholt im Internet bereitgestellten Videos, mit welchem der Attentäter den Tathergang des Attentats in der Stadt Halle am 9. Oktober 2019 selbst dokumentiert habe. In diesem Zusammenhang sei umgehend Kontakt zu den Providerfirmen aufgenommen und infolgedessen die Verfügbarkeit des Videos erfolgreich blockiert worden. Dabei sei zweitrangig gewesen, wer das Video bereitgestellt habe und von welchem Standort aus die Bereitstellung erfolgt sei; entscheidend sei gewesen, Maßnahmen zu ergreifen, um den Zugriff auf das Angebot zu unterbinden. Für das Ergreifen solcherart Maßnahmen verfüge man in der MSA über das dafür notwendige Netzwerk.

Gegenstand eines weiteren Verfahrens sei ein Videoangebot mit schwer jugendgefährdenden Darstellungen von Selbstverstümmelung und Inhalten sexuellen Charakters, welches in den gängigen sozialen Netzwerken verbreitet und somit Kindern und Jugendlichen frei zu-

gänglich gemacht worden sei. Dieser Fall sei der Staatsanwaltschaft übergeben und ein Ermittlungsverfahren eröffnet worden. Infolgedessen sei das in Rede stehende Angebot regelungskonform angepasst worden. Insgesamt sei eine Zunahme solcher Angebote zu verzeichnen.

Der Direktor kommt auf die gegenwärtige Agenda der MSA zu sprechen und teilt mit, demnächst werde den Landtagen der Bundesländer die Novelle des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages vorgelegt. Den genauen Zeitpunkt für die Vorlage könne er, der Direktor, noch nicht nennen. Der sei auch davon abhängig, inwieweit die für den Rundfunk zuständigen Referate zusätzlich mit der Strukturdiskussion zum öffentlich-rechtlichen Rundfunk befasst würden.

Während man im Jahr 2009 in der Debatte über die Sperrung von Internetinhalten noch zu einer liberaleren Haltung tendiert habe, vertrete man inzwischen die Position, dass die Sperrung von Internetinhalten das letzte geeignete Mittel sein solle. Im Berichtszeitraum habe man vonseiten der Landesmedienanstalten die Sperrung der Pornografieplattform „xhamster“ veranlasst. Der Anbieter der Plattform habe seinen Sitz auf Malta. Auf ein entsprechendes Schreiben habe der Anbieter seinerzeit nicht reagiert. Deshalb habe man den Hostprovider der Plattform in den Niederlanden ausfindig machen können und diesen gebeten, den Zugriff darauf zu unterbinden; dieser Bitte sei nicht nachgekommen worden. Auf Anordnung hin sei dann eine technische Sperrung der entsprechenden URL über die großen Zugangsprovider wie die Deutsche Telekom oder Vodafone erreicht worden. Diese Sperrung betreffe jedoch jeweils nur eine URL und somit bleibe die technische Möglichkeit, die Sperre bspw. durch die Aktivierung einer anderen Domain zu umgehen, bestehen.

Einerseits könne man mit Blick auf die Vielzahl von Anbietern pornografischer Inhalte im Internet die Effizienz einer solchen Untersagungsverfügung infrage stellen. Andererseits hielten sich einige in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Anbieter pornografischer Inhalte an die entsprechenden Regelungen, sodass gemäß Rechtsprechung im Sinne unlauterer Wettbewerbshandlung ein Nachteil für jene Marktteilnehmer entstehe, die sich an geltendes Recht hielten. Für alle Marktteilnehmer hätten die gleichen Bedingungen zu gelten. Zudem habe das Oberverwaltungsgericht Münster gemäß Beschluss vom 7. September 2022 im vorliegenden Fall das Anliegen der KJM rechtskräftig untermauert. Dass die Zugangsprovider und Anbieter bei der Sperrung von Internetangeboten entsprechend reagieren können, zeigte sich bspw. infolge der Verordnung des Europäischen Rates zur Aussetzung der Rundfunklizenzen des russischen Staatssenders Russia Today Germany. Gegen die Sperrung von Internetangeboten werde häufig eingewandt, diese sei europarechts- oder verfassungswidrig; die Rechtsprechung folge diesen Einwänden aber nicht in jedem Fall. Diese Urteile würden von den Anbietern und Zugangs Providern dann zumeist befolgt.

Die seinerzeit unter anderem für die Indizierung von Inhalten zuständige Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien sei in die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedien-

schutz (BzKJ) umgewandelt und im Zuge dessen sei ihr Kompetenzbereich erweitert worden. Die BzKJ habe gemäß § 17a des Jugendschutzgesetzes parallel zur KJM den Auftrag, Verstöße gegen den Jugendschutz im Bereich Medien festzustellen. Dies schätze man vonseiten der MSA als kritisch ein, weil die BzKJ eine dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend nachgeordnete Behörde sei. Die Einsetzung der BzKJ als Aufsichtsbehörde berühre den Grundsatz des staatsfernen Aufsichtssystems im Medienbereich. Im Zweifelsfalle sei es per Ministerentscheid auf der Grundlage des novellierten Jugendschutzgesetzes gesetzlich möglich, politisch motivierte Einflussnahme auf Medieninhalte auszuüben.

Beispielgebend dafür sei ein Urteil des Verwaltungsgerichtes Köln zum novellierten Gesetz zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken (Netzwerkdurchsetzungsgesetz). Dem Urteil nach stehe die Einsetzung des Bundesamtes für Justiz als Verwaltungsbehörde zur Aufsicht über die Einhaltung des Gesetzes im Widerspruch zum europäischen Recht. Gemäß der Richtlinie 2010/13/eu des Europäischen Parlaments und des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste hätten die Mitgliedstaaten dafür Sorge zu tragen, dass die zur Aufsicht benannten Regulierungsbehörden rechtlich von Regierungsstellen getrennt und funktionell unabhängig von ihren jeweiligen Regierungen zu sein hätten. Die Einsetzung des Bundesamtes für Justiz als nachgeordneter Behörde des Bundesministeriums der Justiz stehe demzufolge nicht in Einklang mit dem Grundsatz der Staatsferne. Für die Bewältigung der neuen Aufgabe sei seinerzeit der Personalbestand des Bundesamtes für Justiz aufgestockt worden. Die in dieser Sache entstandene Rechtsunsicherheit habe in der Behörde zum Nichthandeln in diesem Bereich geführt. Auf diesen Widerspruch zum europäischen Recht sei im Gesetzgebungsverfahren zur Novelle des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes bereits hingewiesen worden - jedoch sei man vonseiten der Bundesregierung darauf nicht eingegangen.

Mit Blick auf Altersverifikationssysteme (AVS) für den Zugang zu an ausschließlich geschlossene Benutzergruppen gerichteten Angeboten stellt der Direktor des MSA das biometrische datenverarbeitende System „Yoti“ vor, mit dessen Einsatz mittels Gesichtsscannung das Alter einer Person ohne Erhebung ihrer personenbezogenen Daten wie Anschrift oder Bankverbindung ermittelt werden könne. Yoti Ltd sei ein anglo-amerikanisches Unternehmen, dessen Altersverifikationssoftware bereits in Großbritannien zum Einsatz komme. Der in Deutschland gesperrte Anbieter pornografischer Inhalte „xhamster“ habe bereits die Bereitschaft dazu signalisiert, das biometrische AVS zur Durchführung einer Alterskontrolle für seine Angebote einzusetzen.

Eine Prüfung des in Rede stehenden AVS durch die Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia habe ergeben, die Alterserkennung durch die Software sei relativ belastbar. Dass sich der Hersteller an die datenschutzrechtlichen Vorgaben halte und die ermittelten biometrischen Daten nach dem Scannen des Gesichtes umgehend löschen werde, bleibe indes zu hoffen. Er, der Direktor, gehe davon aus, dass das biometrische AVS als praktikables Instrument

künftig von vielen Anbietern im Internet zum Einsatz kommen werde. Zudem gebe es Überlegungen darüber, die entsprechende Technik in Verkaufsstellen für Alkohol und Tabakwaren einzusetzen.

Der Direktor der MSA nimmt Bezug auf die bevorstehende Novellierung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages und regt dazu an, im Bereich der Alterskennzeichnung von Telemedienangeboten zu überprüfen, ob das Instrument der pauschalen Alterskennzeichnung ab 18 Jahren bei Angeboten von Video-Sharing-Plattformen wie bspw. „YouTube“ noch geeignet sei, um zu gewährleisten, dass Anbieter ihre Pflicht gemäß Jugendmedienschutz-Staatsvertrag erfüllen. Vor dem Hintergrund, dass sich der Einsatz von Jugendschutzprogrammen gemäß § 11 JMStV zum Auslesen und Erkennen von für Kinder und Jugendliche geeigneten Angeboten im Internet bisher nicht erfolgreich habe durchsetzen können, sei zu überlegen, die pauschale Alterskennzeichnung bei Video-Sharing-Angeboten, die aus der Sicht der MSA das Ansinnen des Jugendschutzes unterlaufe, abzuschaffen. Erst dann sei bspw. auch der mögliche Einsatz des zuvor genannten biometrischen AVS für Video-Sharing-Plattformen sinnvoll.

Zudem rege er, der Direktor der MSA, an, eine Regelung zu erlassen, nach der Telemedienangebote für Kinder und Jugendliche bspw. auf von dieser Altersgruppe häufig frequentierten Video-Sharing-Plattformen wie „YouTube“ im Sinne § 9 Abs. 1 des Medienstaatsvertrages nicht von Werbung unterbrochen werden dürfen. Es wäre aus der Sicht der MSA begrüßenswert, würden die Regelungen im Bereich der Telemedien den das Werbeverbot betreffenden Regelungen für den Rundfunk entsprechen. Dies sei zwar für die Anbieter mit einem erheblichen administrativen Aufwand verbunden, jedoch sei davon auszugehen, dass Konzerne, wie bspw. der Betreiber von „YouTube“ Alphabet Inc., über die entsprechende Expertise und Ressourcen verfügten, sofern der Wille dazu bestehe.

Der Direktor der MSA stellt im Folgenden die Angebote der MSA vor und führt aus, von der MSA durchgeführte Medienkompetenzprojekte hätten neben ihrer schützenden Funktion die Aufgabe, die Medienkompetenz von Kindern und Jugendlichen zu stärken. Medienprojekte in Bürgermedien, in offenen Kanälen oder in nicht kommerziellen Lokalradiosender gäben Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit, sich im Bereich der Medien praktizierend auszuprobieren. Das habe dazu geführt, dass Vertreter des Mitteldeutschen Rundfunks sich mit Blick auf die in Rede stehenden Angebote an die MSA mit der Absicht gewandt hätten, insbesondere für den Bereich Radio Nachwuchs zu rekrutieren.

Für Projekte an den Schulen vor Ort sei das Projekt „Medienmobil“ initiiert worden. Dieses Angebot sei, bedingt durch die Coronapandemie, in den letzten Jahren weniger häufig in Anspruch genommen worden. Mittlerweile sei die Nachfrage wieder angestiegen; insbesondere im Rahmen von Elternabenden, bei denen medienpädagogisches Personal Eltern über aktuelle Entwicklungen im Telemedienbereich informierten; bspw. darüber, wie mit Sicherheitseinstellungen der Smartphones sachgerecht umzugehen sei. Zudem würden im in der

Stadt Halle ansässigen Medienkompetenzzentrum eine Vielzahl an Kursen angeboten, darunter falle auch das Projekt Mediencamp.

Des Weiteren sei das Kooperationsprojekt „Internet-ABC-Schule“ hervorzuheben. In diesem Jahr hätten weitere Grundschulen für das Projekt gewonnen und infolgedessen mit dem Siegel „Internet-ABC-Schule Sachsen-Anhalt“ versehen werden können. Hierbei gehe es um im Rahmen der Kooperation im Lehrplan zu verankernde Schulungsangebote für Grundschulen; das beinhalte unter anderem Schulungen zum Verhalten bei auftretenden Mobbingvorfällen im Bereich der Telemedien. Medienpädagogisches Personal führe zudem Lehrerfortbildungen im Bereich der digitalen Bildung durch, womit der vonseiten der Lehrerschaft akut angemeldete Fortbildungsbedarf in diesem Bereich gedeckt werden könne. Vonseiten der Lehrkräfte werde dieses Kooperationsprojekt als wirkungsvolle Unterstützung im Umgang mit den Telemedien positiv aufgenommen.

Abschließend lädt der Direktor der MSA zum 7. Tag der Medienkompetenz Sachsen-Anhalt am 17. November 2022 ein und bringt vor, mit dieser zentralen Veranstaltung der MSA solle dem Thema Medienkompetenz gegenüber für mehr Sensibilität und Unterstützung bei Politikerinnen und Politikern sowie bei der Bevölkerung geworben werden. Im Rahmen dieser Veranstaltung würden die gegenwärtig durchgeführten von der MSA sowie der Staatskanzlei und Ministerium für Kultur gemeinsam finanzierten Projekte und Aktivitäten zum Thema Medienkompetenz vorgestellt werden.

Vorsitzender Daniel Sturm teilt mit, die in der Präsentation hinterlegten, jedoch aufgrund technischer Schwierigkeiten in der Sitzung nicht abspielbaren Videos könnten im Nachgang der Sitzung im Ausschussesekretariat eingesehen werden. Am 17. November 2022 finde eine Sitzung des Landtages von Sachsen-Anhalt statt, sodass die Mitglieder des Ausschusses der Einladung des Direktors nicht würden folgen können.

Der Vorsitzende möchte wissen, ob es Anbietern freistehe, das von der MSA anerkannte biometrische Altersverifizierungssystem „Yoti“ einzusetzen oder ob der Einsatz künftig für Anbieter verpflichtend sei.

Der **Direktor der MSA** bringt vor, die KJM habe die Aufgabe, Altersverifikationssysteme zur Identifikation einer Person und ihres Alters, bspw. das Post-ID-Verfahren, anzuerkennen. Mit „Yoti“ sei zum ersten Mal eine mit biometrischer Datenerhebung arbeitende Software als zulässiges AVS anerkannt worden. Der Einsatz des biometrischen AVS sei freiwillig. Anbietern stehe es frei zu entscheiden, welches AVS sie nutzen wollen, um entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte ordnungskonform am Markt anbieten zu können.

Abg. Stefan Gebhardt (DIE LINKE) bringt das Thema Rechtsverstöße durch an Kinder und Jugendliche gerichtete Werbung für legal erwerbbar Suchtmittel zur Sprache und meint, er habe in den Äußerungen des Direktors der MSA ein Bedauern darüber herausgehört, dass solcherart Rechtsverstöße nicht bußgeldbewehrt seien. Der Abgeordnete ist interessiert zu

erfahren, ob bei sich wiederholenden Rechtsverstöße durch denselben Anbieter ein bußgeldbewehrter Tatbestand gemäß gesetzlicher Grundlage vorliege oder ob vonseiten der MSA angeregt werde, den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag dahin gehend zu ändern.

Der **Direktor der MSA** teilt mit, Rechtsverstöße im Sinne § 6 JMStV seien nicht bußgeldbewehrt; auch wiederholt festgestellte Verstöße desselben Anbieters könnten ausschließlich mit einer Beanstandung sanktioniert werden. Bei fortgesetzten Verstößen könne man überlegen, Anbieter von Rundfunkangeboten oder zugelassene Anbieter als unzuverlässig im Sinne des § 35 der Gewerbeordnung einzustufen und ihnen die Zulassung zu entziehen. Sanktionsmöglichkeiten darüber hinaus gebe indes die bestehende Rechtslage nicht her. Es obliege der Entscheidung des Gesetzgebers, ob er solcherart Rechtsverstöße zum Bußgeldtatbestand erklären wolle.

Mit einem Bußgeldverfahren drohen zu können wäre sicherlich in einigen Fällen, mit denen er, der Direktor, sich befasst habe, förderlich gewesen. Das würde nicht nur ausschließlich die Entwickler von Angeboten im Bereich Telemedien betreffen, sondern auch die Geschäftsführer jener Firmen, welche Telemedien anböten. Das könnte im Sinne der Organhaftung bei den Geschäftsführerinnen und -führern zu einer gesteigerten Sensibilität gegenüber ihrer Sorgfaltspflicht, auf potenziell sanktionsrelevante Inhalte in ihren Angeboten zu achten, führen. Jedoch sei er der Auffassung, wichtiger wäre es, diesen Aspekt mit Blick auf die journalistische Sorgfaltspflicht zu erörtern. Rechtsverstöße in diesem Bereich seien gemäß Medienstaatsvertrag ebenfalls nicht bußgeldbewehrt und könnten ausschließlich mit einer Beanstandung sanktioniert werden. Der Hintergrund dafür sei sicherlich, dass damit eine Beschränkung der Pressefreiheit verhindert werden solle. An dieser Stelle sei zwischen Jugendmedienschutz und Pressefreiheit abzuwägen.

Auf eine Frage von **Abg. Dorothea Frederking (GRÜNE)** antwortet der **Direktor der MSA**, im Fall des angebotenen Videoclips auf dem Internetblog „Halle-Leaks“ sei aus der Sicht der KJM die tatbestandliche Voraussetzung als Grundlage für den Erlass des Bußgeldbescheides erfüllt gewesen. Der Bescheid sei vom Anbieter mit dem Argument angefochten worden, der in Rede stehende Videoclip falle unter die Definition der Berichterstattung. Es sei üblich, dass in einem Rechtsstreit sämtliche juristischen Argumente angeführt würden. Im vorliegenden Fall habe der Anbieter infolge des Rechtsstreites seinen Widerspruch zurückgezogen und die Löschung des beanstandeten Angebots vollzogen.

Es sei immer ein Abwägungsprozess - das gelte auch für die Nachrichtenagenturen -; bspw. in Fällen der Berichterstattung über Suizide oder bei der bildlichen Wiedergabe der Ereignisse am World Trade Center am 11. September 2001 in New York. Die Bewertungslage zum in Rede stehenden Videoclip sei hingegen mit Blick auf dessen Länge und die Intensität der grausamen Darstellung sehr eindeutig gewesen.

Der **Ausschuss** nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Zu Punkt 4 der Tagesordnung:

Benennung/Berufung von Mitgliedern des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten, Medien sowie Kultur in Stiftungsgremien im Kulturbereich

Befassung Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten, Medien sowie Kultur - **ADrs. 8/EUR/14**

In der 7. Sitzung am 18. März 2022 hat sich der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten, Medien sowie Kultur darauf verständigt, die Benennungen bzw. Nachbesetzungen von Mitgliedern des Ausschusses in Gremien staatlicher Stiftungen im Bereich Kultur zu erörtern.

Folgende Schreiben liegen hierzu als Tischvorlage vor:

- Tischvorlage der Fraktionen der CDU, der SPD und der FDP vom 22. April 2022 (**Vorlage 1**),
- Antrag der Fraktionen der CDU, der SPD und der FDP zur Berufung der Mitglieder in das Kuratorium der Kulturstiftung Sachsen-Anhalt (**Vorlage 2**)

Im Nachgang der Sitzung wurde unter **Vorlage 3** ein Schreiben der Staatskanzlei und dem Ministerium für Kultur vom 7. Oktober 2022 über die Entsendung eines Mitglieds des Landtages von Sachsen-Anhalt in den Stiftungsrat der Stiftung Bauhaus Dessau an die Mitglieder des Ausschusses verteilt.

Abg. Dorothea Frederking (GRÜNE) möchte wissen, aus welchem Grund der Vorschlag gemäß Vorlage 2 vorsehe, zwei Mitglieder aus den Reihen der Fraktion der CDU zu benennen. Es sei üblich, so die Abgeordnete, dass bei der Besetzung von Mitgliedern des Landtages in Gremien staatlicher Stiftungen alle im Landtag vertretenen Fraktionen Berücksichtigung finden würden.

Abg. Markus Kurze (CDU) antwortet, dieser Vorschlag beruhe auf einer Verständigung der Fraktionen zur Besetzung von Stiftungsgremien, die auf der Basis der Fraktionsstärken erstellt worden sei.

Der **Ausschuss** entsendet bei 6 : 2 : 4 Stimmen Abg. Dr. Gunnar Schellenberger und Abg. Markus Kurze in das Kuratorium der Kulturstiftung des Landes Sachsen-Anhalts.

Abg. Markus Kurze (CDU) erinnert daran, dass Abg. Stefan Gebhardt bereits zwei Berufungsperioden als Mitglied im Stiftungsbeirat der Stiftung Moritzburg (Halle/Saale) absolviert habe und somit gemäß § 5 Abs. 5 des Gesetzes über die Errichtung der nicht rechtsfähigen

staatlichen Stiftung des öffentlichen Rechts „Stiftung Moritzburg Halle (Saale) - Kunstmuseum des Landes Sachsen-Anhalt“ für keine weitere Periode berufen werden könne.

Abg. Stefan Gebhardt (DIE LINKE) macht darauf aufmerksam, dass nach dem Errichtungsgesetz ausschließlich ordentliche Mitglieder des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten, Medien sowie Kultur in den Beirat berufen werden könnten. Würde bspw. die Abg. Dorothea Frederking nach zwei Berufungsperioden nicht mehr berufen werden können, würde die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN aufgrund ihrer Fraktionsstärke kein anderes ordentliches Mitglied in den Beirat entsenden können. Daher sei angezeigt, die gegenwärtig geltende Regelung darauf hin zu überprüfen, inwiefern auch stellvertretende Mitglieder des Ausschusses in Gremien staatlicher Stiftungen berufen werden könnten.

Die Mitglieder der Fraktion DIE LINKE, so der Abg. Stefan Gebhardt, unterstützen den Vorschlag der regierungstragenden Fraktionen gemäß Vorlage 2. Für die vakant gewordene Mitgliedschaft im Stiftungsbeirat der Stiftung Moritzburg (Halle/Saale) beantrage er, Gebhardt, den Abg. Wulf Gallert als neues Mitglied zu berufen.

Abg. Markus Kurze (CDU) teilt mit, man werde den Antrag von Abg. Stefan Gebhardt innerhalb der regierungstragenden Fraktionen beraten und ggf. dem Ausschuss hierzu einen eigenen Vorschlag unterbreiten.

Vorsitzender Daniel Sturm schlägt vor, den Antrag des Abg. Stefan Gebhardt in der nächsten Sitzung des Ausschusses erneut aufzurufen.

Der **Ausschuss** ist damit einverstanden.

Zu Punkt 5 der Tagesordnung:

Verschiedenes

Information über die Delegationsreise nach Albanien

Vorsitzender Daniel Sturm führt aus, die Delegationsreise des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten, Medien sowie Kultur nach Albanien sei vom 12. bis zum 15. September 2022 durchgeführt worden. Das Reiseprogramm sei vielfältig gestaltet gewesen. Es hätten zahlreiche Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern des Parlamentes und der Regierung von Albanien stattgefunden, denen ein umfassendes Briefing durch den deutschen Botschafter in Albanien vorausgegangen sei.

Seit dem Jahr 2003 bestehe für Albanien die Perspektive eines Beitrittes zur Europäischen Union. Vor diesem Hintergrund seien Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern des Europaausschusses des albanischen Parlaments sowie mit der albanischen Vizeministerin des Ministeriums für Europa und Auswärtige Angelegenheiten geführt worden. Gegenstand der Gespräche seien insbesondere Fortschritte bei den fünf wichtigen Beitrittskriterien Justizreform, Verwaltungsreform, Menschensituation sowie Bekämpfung der Korruption und der organisierten Kriminalität gewesen. Zudem besichtigten die Abgeordneten unter den Gesichtspunkten Wirtschaftsinvestitionen, Rechtsstaatlichkeit, Migration und Fachkräftemangel die Firma Forschner, ein deutsches mittelständisches Unternehmen mit ca. 800 Angestellten im Bereich Kabelbau. Auf der Internetseite des Landtages von Sachsen-Anhalt könne man einige Impressionen in Wort und Bild zu der Delegationsreise abrufen. Einzelheiten sowie die detaillierte Kostenrechnung würden im Folgenden Gegenstand einer Unterrichtung sein, die der Ausschuss noch zu beschließen haben werde.

Abg. Dorothea Frederking (GRÜNE) möchte wissen, inwiefern in den Gesprächen in Albanien die Möglichkeit, dass die Ukraine nach der zügigen Verleihung des Beitrittskandidatenstatus noch vor Albanien und den anderen Staaten des Westbalkans in die Europäische Union aufgenommen werde, zur Sprache gekommen sei.

Abg. Wulf Gallert (DIE LINKE) bringt vor, in einem überwiegenden Teil der in Albanien geführten Gespräche habe man sich mit diesem Thema befasst. Die Gesprächspartner hätten dargelegt, wie notwendig ein zeitnaher Beitritt Albaniens zur Europäischen Union und was vor Ort bereits alles im Sinne der Beitrittskriterien erreicht worden sei.

Ein überwiegender Teil der Staaten des Westbalkan hätten eine Perspektive im Sinne eines Beitritts zur Europäischen Union, wobei der Beitrittsprozess noch unterschiedlich weit fortgeschritten sei. Interessant sei, dass im Jahr 2019 einige Staaten des Westbalkans, unter anderem Albanien, als Antwort auf die erneute Verschiebung der Beitrittsverhandlungen beschlossen hätten, mit dem Jahr 2021 eine „Mini-Schengen-Zone“ zu bilden und die regionale

Zusammenarbeit voranzutreiben. Es sei während der Delegationsreise nicht zu übersehen gewesen, dass es trotz vieler Gemeinsamkeiten unter den Staaten des Westbalkans erhebliche Differenzen gebe. Es sei explizit zur Sprache gekommen, dass Albanien im Gegensatz zu Serbien in seinem Reformprozess viel weiter fortgeschritten sei. Es sei bspw. in Gesprächen argumentiert worden, in Albanien gebe es keine Muslime, weswegen man den Beitritt Albanien zur Europäischen Union zügiger gestalten könne. Die Erwartungshaltung, dass man vonseiten der Abgeordneten auf solcherart Argumente eingehe, sei insbesondere beim Bürgermeister der Stadt Tirana deutlich wahrzunehmen gewesen.

Einladungen

Der **Vorsitzende Daniel Sturm** informiert den Ausschuss über eine Einladung zu der Veranstaltung „#moderndenken - Reiseland Sachsen-Anhalt trifft Europa“ am 26. Oktober 2022 in der Vertretung des Landes Sachsen-Anhalt bei der Europäischen Union in Brüssel sowie über eine Einladung zum 15. Hauptstadtgespräch der Freiherr-vom-Stein-Gesellschaft am 13. Oktober 2022 in der Vertretung des Landes Rheinland-Pfalz beim Bund zum Thema „Der öffentlich-rechtliche Rundfunk - effiziente Kontrolle von Programm, Produktion und Management“.

Der **Ausschuss** billigt die Teilnahme an den genannten Veranstaltungen.

Auswärtige Ausschusssitzung am 5. Dezember 2022 in der Landesvertretung Brüssel

Vorsitzender Daniel Sturm erinnert daran, der Ausschuss habe sich in der 11. Sitzung am 17. Juni 2022 darauf verständigt, am 5. Dezember 2022 eine auswärtige Sitzung des Ausschusses in der Vertretung des Landes Sachsen-Anhalt bei der Europäischen Union in Brüssel durchzuführen (Landesvertretung). Er teilt mit, in Zusammenarbeit mit der Landesvertretung werde den Mitgliedern des Ausschusses vorgeschlagen, am 4. Dezember 2022 jeweils individuell anzureisen und den Beginn der Sitzung in der Landesvertretung am 5. Dezember 2022 auf 9 Uhr zu legen. Das Sitzungsende und die selbstständige Abreise seien für 15 Uhr geplant. Es sei darauf hinzuweisen, dass die Mitglieder des Ausschusses für die Organisation der Reise und der Unterkunft selbstständig zu sorgen hätten.

Folgende Themen würden zur Befassung vorgeschlagen:

- Gespräch mit dem Mitglied des Europäischen Parlaments Karolin Braunsberger-Reinhold zu aktuellen europapolitischen Entwicklungen
- Gespräch mit der Kommission zum aktuellen Stand der EU-Beitrittsverfahren - insbesondere den Staaten des Westbalkans
- Gespräch mit der Kommission zur Energiepolitik

- Gespräch mit dem Minister für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten zur Arbeit des Europäischen Ausschusses der Regionen
- ein Bericht der Leiterin des Büros der Länderbeobachter
- ein Bericht der Staatskanzlei zur Europastrategie und zum Vorsitz der Europaministerkonferenz
- Rundgang und Gespräch mit der Leiterin der Landesvertretung

Die vorgeschlagenen Gesprächspartner würden im Nachgang der Sitzung angefragt.

Der **Ausschuss** ist damit einverstanden.

Zu Punkt 6 der Tagesordnung:

Entwurf des Dritten Staatsvertrages zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Dritter Medienänderungsstaatsvertrag) einschließlich Begründung für den Abschluss des Staatsvertrages

LIV-Vorlage - ADRs. 8/EUR/20

Mit Schreiben vom 31. August 2022 hat die Staatskanzlei und Ministerium für Kultur dem Landtag den Entwurf des Dritten Staatsvertrages zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge mit dem Hinweis übermittelt, dass eine Stellungnahme des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten, Medien sowie Kultur Berücksichtigung finden könne, wenn diese der Landesregierung bis zum 10. Oktober 2022 zugehe.

Im Vorfeld der Sitzung wurde dem Ausschuss die LIV-Vorlage in der **ADrs. 8/EUR/20** mit Schreiben vom 2. September 2022 zugeleitet.

Minister Rainer Robra (StK) führt aus, der Entwurf des Dritten Staatsvertrages zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge stelle einen zwischen den 16 Bundesländern mühsam verhandelten Kompromiss dar. Der Entwurf des Dritten Medienänderungsstaatsvertrages beinhalte unter anderem eine Profilschärfung des Auftrages der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten. Als Minister für Kultur begrüße er bspw., dass der Bereich Kultur im Vergleich zu vorherigen Medienänderungsstaatsverträgen in der Auftragsdefinition eine prominentere Stellung einnehmen werde. Dafür werde der Bereich Unterhaltung nachrangiger definiert; im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bleibe jedoch der Bereich Unterhaltung gemäß der Entscheidung vom 20. Juli 2021 weiterhin Bestandteil des Auftrages.

Zudem werde auf der Grundlage des Entwurfes des Dritten Medienänderungsstaatsvertrages eine höhere Flexibilität bestimmter linear verbreiteter Fernsehprogramme ermöglicht. Somit würden Konditionalitäten geschaffen, die zwar mit Blick auf das Gesamtsystem sicherstellten, dass es zu keiner Expansion der Programmangebote kommen werde, aber es dennoch ermöglichen, neue Formate zeitnah zu entwickeln und somit dem dynamisch sich verändernden Telemediengeschäft Rechnung zu tragen. Darüber hinaus würden weitere Modifizierungen bei den Telemedienangeboten für eine weitgehende Flexibilisierung sorgen.

Ein wesentlicher Aspekt des Entwurfs des Dritten Medienänderungsstaatsvertrages sei die Stärkung des Verantwortungsbereiches der Gremien in den Rundfunkanstalten. Hervorgehoben worden sei dabei die Stellung der Gremien sowohl im Bereich ihrer Aufsicht über die Erfüllung des Auftrages - durch die Festlegung von Qualitätsrichtlinien und die Beratung in Programmangelegenheiten - als auch im Bereich der Kontrolle über eine wirtschaftliche und sparsame Haushalts- und Wirtschaftsführung in den Rundfunkanstalten. Auf dieser Grundlage hätten demzufolge die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten erstmals unter Einbezie-

hung ihrer Gremien anstaltsübergreifend einheitliche und vergleichbare Maßstäbe zu entwickeln, die geeignet seien, die Bewertung der Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie eine vergleichende Kontrolle der Ressourceneffizienz zu ermöglichen. Das reiche bis in das Aufstellungsverfahren der Haushalte hinein, die zum ersten Mal transparent und demzufolge unter den Rundfunkanstalten vergleichbar aufzustellen seien.

Die Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs (KEF) solle dazu in den Prozess der Entwicklung von haushälterischen Maßstäben und Standards einbezogen werden. Denn es obliege der KEF, die Einhaltung der entwickelten Maßstäbe im Nachhinein zu prüfen. In früheren Berichten sei durch die KEF angemahnt worden, dass vergleichbare Standards nicht gewährleistet worden seien und infolgedessen eine vollumfänglich belastbare Überprüfung der wirtschaftlichen Arbeitsweise der Rundfunkanstalten bisher nicht möglich gewesen sei. Mit Blick auf die aktuell sich verschärfende medienpolitische Debatte sei insbesondere dieser Aspekt des Entwurfes des Dritten Medienänderungsstaatsvertrages von immenser Bedeutung.

Die Gremien in den Rundfunkanstalten seien gegenwärtig damit befasst, sich darauf vorzubereiten, die Stärkung ihrer Einflussmöglichkeiten zu nutzen und geeignete Instrumente zur deren Wahrnehmung zu entwickeln. Der frühere Bundesinnenminister Gerhart Baum habe in einem mit einem anderen Mitglied des WDR-Rundfunkrats gemeinsam verfassten Schreiben die entsprechenden Passagen im Entwurf des Dritten Medienänderungsstaatsvertrages als Revolution bezeichnet. Minister Rainer Robra meint, das sei vielleicht etwas zu hoch gegriffen. Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen seien jedoch diese Weichenstellungen notwendig, um in den Rundfunkanstalten die erforderlichen Schritte für eine wirtschaftliche und sparsame Arbeitsweise einzuleiten, so der Minister.

Wenngleich der Entwurf des Dritten Medienänderungsstaatsvertrages möglicherweise nicht alle Erwartungen erfülle, bitte er, Robra, darum, dass der Landtag von Sachsen-Anhalt dem Entwurf seine Zustimmung nicht verwehre. Der wünschenswerte Ablauf sei, dass der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten, Medien sowie Kultur durch einen Beschluss den Ministerpräsidenten in die Lage versetze, den Entwurf des Dritten Medienänderungsstaatsvertrages auf der Ministerpräsidentenkonferenz am 20. Oktober 2022 zu unterzeichnen. Danach werde im Rahmen des Ratifikationsverfahren die Befassung des Landtages erfolgen. Minister Rainer Robra ist der Ansicht, mit dem Abschluss des Ratifikationsverfahren sei die Verabschiedung einer umfassenden Entschließung angezeigt, die alle Aspekte der gegenwärtig geführten medienpolitischen Debatte aufgreife und die Position des Landtages von Sachsen-Anhalt dazu definiere. Das berühre unter anderem den Aspekt der finanzwirksamen Selbstverpflichtungserklärungen der Rundfunkanstalten, welche die Rundfunkkommission in der vergangenen Woche gefordert habe. Des Weiteren müssten sowohl aufseiten der Rundfunkanstalten als auch aufseiten der Länder Themen wie bspw. eine Begrenzung der Bezüge in den Rundfunkanstalten diskutiert werden. Das sei beim Mitteldeutschen Rundfunk derzeit der Fall. Im Rahmen ihrer Vertragsautonomie liege die Entscheidung, Be-

züge zu begrenzen, bei den Rundfunkanstalten; die Länder könnten hierbei jedoch unterstützend tätig werden.

Darüber hinaus gebe es viele weitere Aspekte, die er, Robra, an dieser Stelle nicht einzeln anführen wolle, weil die medienpolitische Diskussion sehr dynamisch verlaufe, mit nahezu täglich der Tagespresse zu entnehmenden neuen Erkenntnissen, zu denen sich in der Debatte mittlerweile auch die politischen Parteien auf der Ebene des Bundes zu Wort melden würden. Dieser Prozess, den er, Robra, mit größtem Interesse verfolge, müsse jedoch noch eine gewisse Reife erlangen, damit auf dieser Grundlage die Bundesländer - so sei zu hoffen - mit 16 : 0 Stimmen ihre Entscheidung treffen könnten.

Abg. Dorothea Frederking (GRÜNE) zeigt auf, die Rundfunkkommission habe am 22. September 2022 beschlossen, Anpassungen der gesetzlichen Bestimmungen mit Blick auf einheitliche, hohe Standards bei Transparenz- und Compliance-Fragen für den gesamten öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu prüfen. Vor diesem Hintergrund möchte die Abgeordnete wissen, ob es sinnvoll sei, Aspekte, über die, wie bspw. bei den eben genannten, offensichtlich Einvernehmen bestehe, in den Entwurf des Dritten Medienänderungsstaatsvertrages aufzunehmen.

Minister Rainer Robra (StK) bringt vor, die Probleme der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten könnten nur gelöst und ihre Akzeptanz gestärkt werden, wenn die Bundesländer gemeinsam mit den Anstalten die aufgeworfenen Themen abarbeiten würden. Für diesen gemeinsamen Ansatz - er, Robra, spreche in diesem Zusammenhang von Co-Regulierung - sei eine Stärkung der Gremien notwendig. Dass es angezeigt sei, in der Sache rasch und aus eigener Initiative zu handeln, sei in den Gremien erkannt und die deutliche Bereitschaft dazu signalisiert worden. Damit sie ihre Möglichkeiten wahrnehmen könnten, müsse die Stellung der Gremien im Sinne des Entwurfes des Dritten Medienänderungsstaatsvertrages hervorgehoben werden. Minister Rainer Robra meint, vor diesem Hintergrund sei eine erneute Eröffnung der bereits abgeschlossenen Verhandlungen über den Entwurf des Dritten Medienänderungsstaatsvertrages nicht sinnvoll, würde damit den Gremien die Möglichkeit genommen, sich der Probleme von sich aus anzunehmen. Das sei eine logisch aufeinander aufbauende Kaskade rundfunkpolitischer Initiativen, die nun sinnvoll orchestriert und miteinander verwoben werden müssten.

Der Minister äußert, es gebe zudem vonseiten anderer Bundesländer keine Bereitschaft, den mühsam verhandelten Entwurf des Dritten Medienänderungsstaatsvertrages neu aufzusetzen; darüber hinaus seien die medienpolitischen Voraussetzungen zu Beginn der Verhandlungen im Jahr 2019 völlig andere gewesen. Aus theoretischer Sicht sei es denkbar, den Entwurf des Dritten Medienänderungsstaatsvertrages neu oder auf der bisher verhandelten Grundlage nachzuverhandeln. Mit Blick auf die realpolitische Situation zwischen den 16 Bundesländern mit ihren nach wie vor jeweils unterschiedlichen Sensibilitäten gegenüber den Problemen der Rundfunkanstalten schätze er, Robra, diesen Ansatz jedoch als schwierig

ein. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sei erforderlich, vorrangig das Erreichte zu sichern, um auf dieser Grundlage die Konsolidierung konsequent weiter voranzubringen.

Er, Robra, habe die Rundfunkkommission, die sich auf der Sitzung am 22. September 2022 ausschließlich mit Compliance-Fragen habe beschäftigen wollen, davon überzeugen können, die Anstalten mit dem Hinweis auf die finanzwirksame Selbstverpflichtung aufzufordern, in der Sache eigenständig tätig zu werden. Die Strategie der Rundfunkanstalten, dass die Angelegenheit mit kleinteiligen Änderungen im medienrechtlichen Staatsvertrag abgeschlossen sei, gehe nicht mehr auf. Das hätten auch Insider aus der Welt der Rundfunkanstalten erkannt. Jedoch seien die Bundesländer nicht in der Lage, alle wirtschaftlichen Missstände in den Rundfunkanstalten zu beseitigen. Diese Prozesse müssten anstaltsintern organisiert werden. Es könne nicht bei der gängigen Praxis bleiben, dass in der Anmeldung zu den Haushalten der Rundfunkanstalten ein Bedarf bspw. in Höhe von 9 Milliarden € angemeldet werde in der Erwartung, dass die KEF hieran Kürzungen vornehmen werde. Vielmehr müsse das Ziel sein, dass die Rundfunkanstalten bereits im Anmeldeverfahren die Forderungen nach Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit berücksichtigten. Das sei im Übrigen auch die einzige Möglichkeit, um eine substanzielle Beitragsstabilität zu gewährleisten, wie sie wiederholt eingefordert werde.

Dass das Potenzial für ein wirtschaftliches Arbeiten noch nicht vollumfänglich ausgeschöpft werde, sei den Intendantinnen und Intendanten mittlerweile bewusst geworden. Das zeige bspw. die Reaktion auf das Bekanntwerden der beträchtlichen Nebenverdienste der Direktorin Produktion und Technik des Bayerischen Rundfunks. Innerhalb einer Woche habe man beim Bayerischen Rundfunk entschieden, künftig die Nebenverdienste der Führungskräfte zu deckeln und dem Niveau der Vergütungshöchstgrenzen bei Nebenverdiensten gemäß dem Beamten- bzw. dem öffentlichen Dienstrecht anzupassen. Das sei mit einem Mal sehr zügig vonstattengegangen. Noch vor einigen Monaten wäre eine Beanstandung vonseiten des Landes von der Rundfunkanstalt zurückgewiesen worden.

Abg. Stefan Gebhardt (DIE LINKE) kommt auf die Begrenzung der Bezüge bei den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zu sprechen und bringt vor, bei ihm, Gebhardt, sei in der Debatte darüber der Eindruck entstanden, dass man insbesondere vonseiten der Fraktion der CDU einen „Flickenteppich“ unterschiedlicher Regelungen in den einzelnen Rundfunkanstalten vermeiden wolle, zumal in diesem Bereich der Mitteldeutsche Rundfunk durch die entsprechenden Regelungen eine Vorbildfunktion einnehme. Minister Rainer Robra habe in seinen Ausführungen darauf hingewiesen, dass auf der Grundlage des Entwurfes des Dritten Medienänderungsstaatsvertrages die Rundfunkanstalten über eine Begrenzung der Bezüge selbst zu entscheiden hätten. Daraus schließe er, Gebhardt, dass es keine gemeinsame Lösung für die gesamte ARD und für das ZDF geben werde. Vor diesem Hintergrund möchte der Abgeordnete wissen, ob der sich der daraus ergebende „Flickenteppich“ gewollt sei und der Mitteldeutsche Rundfunk eventuell die einzige Anstalt mit begrenzten Bezügen inner-

halb der ARD werden würde. Des Weiteren wolle er wissen, wie der Sachstand diesbezüglich beim ZDF sei.

Minister Rainer Robra (StK) antwortet, aus verfassungsrechtlichen Gründen lasse sich ein „Flickenteppich“ nicht völlig vermeiden. Die Rundfunkanstalten unterlägen dem jeweiligen Landesrecht. Die einräumigen Anstalten wie der Hessische Rundfunk oder der Westdeutsche Rundfunk würden durch die Gesetze der jeweiligen Bundesländer, mehrräumige Anstalten wie der Mittel- oder der Norddeutsche Rundfunk auf der Grundlage von Staatsverträgen geregelt. Beispielsweise habe man mit der Protokollerklärung des Landes Sachsen-Anhalt zum Staatsvertrag über den Mitteldeutschen Rundfunk festgelegt, dass die Bezüge der Leitungsebenen beim Mitteldeutschen Rundfunk in einem angemessenen Verhältnis zum wirtschaftlichen Umfeld festzusetzen seien. Beim von den Bundesländern gemeinsam getragenen ZDF könnte man sich darauf verständigen, eine Begrenzung der Bezüge in den ZDF-Staatsvertrag zu implementieren.

Er wiederhole seine dazu bereits im Landtag geäußerte Auffassung, kein Staatsvertrag zwinge die Anstalten, exorbitant hohe Gehälter zu zahlen. Darüber entschieden allein die Rundfunkanstalten. Nach der Verfassungslage müsste eine für alle Rundfunkanstalten geltende Gehaltsbegrenzung durch Staatsvertrag geregelt werden. Für die einzelnen Rundfunkanstalten könne dies nur durch die sie jeweils tragenden Länder oder Ländergemeinschaften geschehen. Es bleibe nur zu hoffen, dass sich infolge der Debatte ein gesellschaftlicher Konsens dazu herausbilde, weitgehende Auswüchse der Bezüge künftig nicht mehr zu tolerieren.

Abg. Stefan Gebhardt (DIE LINKE) nimmt Bezug auf die Ausführungen des Ministers zur Priorisierung des Bereiches Kultur in der Auftragsdefinition und fragt, ob dadurch auf der Grundlage des Dritten Medienänderungsstaatsvertrages eine Gewichtung der einzelnen Bereiche vorgenommen werde. Der Abgeordnete äußert, nur mittels einer Priorisierung in der Auftragsdefinition ließe sich sicherstellen, dass der Bereich Kultur vorrangiger behandelt werde. Eine entsprechende Priorisierung sei in den vorigen Medienstaatsverträgen nicht vorgenommen worden.

Der Abgeordnete ist interessiert zu erfahren, wer darüber zu entscheiden habe, ob eine unterhaltsame Sendung dem Bereich Kultur oder dem Bereich Unterhaltung zuzuordnen sei.

Minister Rainer Robra (StK) äußert, die „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ habe mit Bekanntwerden des Entwurfes des Dritten Medienänderungsstaatsvertrages getitelt: „Kultur raus, Trallala rein“. Darauf habe er, Robra, mit einem Gastbeitrag geantwortet: „Trallala raus, Kultur rein“. Im Entwurf des Dritten Medienänderungsstaatsvertrages sei auf der Grundlage der Auftragsdefinition der Bereich Kultur nun Teil der Grundversorgung. Gemäß § 26 des Entwurfes des Dritten Medienänderungsstaatsvertrages hätten die öffentlich-rechtlichen Rundfunkangebote der Kultur, Bildung, Information und Beratung zu dienen. Das

seien die Hauptbereiche, die jeweils zu präzisieren und mit vielen teilweise untereinander verknüpften Einzelaspekten zu untersetzen seien.

Mit dem Entwurf des Dritten Medienänderungsstaatsvertrages werde den Rundfunkanstalten signalisiert, es solle dem Bereich Unterhaltung nicht mehr die dominante Stellung eingeräumt werden, die er gegenwärtig noch habe. Wie sich die Änderung in der Auftragsdefinition auf die jeweiligen Inhalte der Programme auswirken werde, liege in der gemeinsamen Verantwortung der Intendantinnen und Intendanten und der Gremien, die auf der Grundlage ihrer erweiterten Kompetenz Richtlinien zur Programmgestaltung entwickeln könnten. Auf diese Weise werde beim ZDF seit dessen Bestehen verfahren. Er, Robra, gehe davon aus, dass sich das Programm auf der Grundlage der Neudefinition des Auftrages in Nuancen verändern werde.

Günter Rohrbach habe in seiner Rückschau über die Entwicklung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks seit dem Jahr 1950 in der „Süddeutschen Zeitung“ vom 27. September 2022 konstatiert, dass sich der öffentlich-rechtliche Rundfunk in der gegenwärtigen Entwicklung weit von seinem Ursprungsgedanken entfernt habe. Rohrbach zufolge müsse die Staatsferne des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zwar unangetastet bleiben, die Anstalten müssten jedoch in ihrem ureigenen Interesse selbst tätig werden.

Abg. Markus Kurze (CDU) meint, der Entwurf des Dritten Medienänderungsstaatsvertrages erfülle nicht die Erwartungen. Er bezweifle zudem, dass der von den Gremien der Rundfunkanstalten signalisierte Wille zu positiven Veränderungen führen werde. Dabei griffen die Gremien eiligst jene Vorschläge auf, die Medienpolitiker bereits seit Jahren im Rahmen ihrer kritischen Auseinandersetzung mit dem öffentlichen-rechtlichen Rundfunksystem unterbreitet hätten. Den infolge der in den Medien veröffentlichten Fälle von verschwenderischem Umgang mit Geldern aus den Rundfunkbeiträgen zu Tage getretene Reformeifer der Gremien hätte er, Kurze, sich bereits vor Jahren gewünscht. Es bleibe fraglich, ob sich das öffentlich-rechtliche Rundfunksystem von innen heraus reformieren lasse. Die Entwicklung gelte es zu beobachten.

Der Abgeordnete teilt mit, die regierungstragenden Fraktionen würden dem Entwurf des Dritten Medienänderungsstaatsvertrages ihre Zustimmung erteilen. Der im Rahmen des Ratifizierungsverfahrens zu beratene Entschließungsantrag müsse jedoch klare, Wirkung nach sich ziehende Forderungen enthalten. Denn die Intendantinnen und Intendanten hätten jede Möglichkeit zu handeln. Es entstehe jedoch der Eindruck, dass diese die Situation „aussitzen“ wollten; ihr Gebaren diskreditiere die gute, tagtäglich geleistete Arbeit der Journalistinnen und Journalisten.

Abg. Dorothea Frederking (GRÜNE) äußert, sie begrüße die Absicht der regierungstragenden Fraktionen, dem Entwurf des Dritten Medienänderungsstaatsvertrages zuzustimmen. Dem könne sie, Frederking, sich im Namen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN anschlie-

ßen. Zudem sei der angekündigte Entschließungsantrag zu weiteren notwendigen Änderungen im Rundfunksystem zu begrüßen; eventuell könne hierzu im Rahmen einer Zuarbeit vonseiten der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eine inhaltliche Annäherung erreicht werden.

Damit jedoch gewährleistet werden könne, dass die im zu beratenden Entschließungsantrag aufgegriffenen Aspekte in die geforderten Reformen umgesetzt würden, seien in den Landesparlamenten Mehrheiten nötig. Vor diesem Hintergrund möchte die Abgeordnete wissen, ob vonseiten der Fraktion der CDU bundesweit für Mehrheiten zu der Sache geworben werde.

Abg. Markus Kurze (CDU) merkt an, es werde vonseiten der Fraktion der CDU dafür seit Jahren bundesweit in den eigenen politischen Reihen geworben; wenngleich dies bisher nicht im erforderlichen Maß erfolgreich gewesen sei. Es gelte bei der Verabschiedung des Medienänderungsstaatsvertrages das Einstimmigkeitsprinzip und bisher habe man offenbar keinen Handlungsbedarf in der Sache gesehen. Er, Kurze, versichere, man werde diesen Weg weiterhin konsequent verfolgen.

Minister Rainer Robra (StK) bringt vor, er begegne der Sache mit Optimismus. Das System des öffentlich-rechtlichen Rundfunks dürfe nicht zerschlagen werden; aber es müsse reformiert werden. Minister Rainer Robra zeigt sich überzeugt davon, dass vor dem Hintergrund der gegenwärtigen medienpolitischen Debatte der Zeitpunkt günstig für jene sei, die umfassende Reformen anmahnten. Es sei zwar bedauerlich, dass schwerstes Fehlverhalten von Führungskräften der Rundfunkanstalten dazu geführt habe, jedoch könne diese Situation nun genutzt werden. Er, Robra, werde sich mit aller Kraft dafür einsetzen, Maßnahmen anzustoßen, um den Verantwortlichen in den Rundfunkanstalten bewusst zu machen, dass sie selbst für ihre Akzeptanz zu sorgen hätten. Das könne nicht der Gesetzgeber leisten.

Abg. Tobias Rausch (AfD) zeigt auf, mit Blick auf die Debatten im Landtag sowie im Rahmen des im Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten, Medien sowie Kultur durchgeführten Fachgesprächs in der 12. Sitzung am 2. September 2022, sei deutlich geworden, dass es durch den Entwurf des Dritten Medienänderungsstaatsvertrages zu keinen wesentlichen Reformen beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk kommen werde. Den Ausführungen des Vorsitzenden der ARD im Rahmen des Fachgesprächs sei zu entnehmen gewesen, die Handlungsgrundlage für die Intendantinnen und Intendanten seien die Definition des Auftrages und der Struktur auf der Grundlage des Medienänderungsstaatsvertrages; nur innerhalb dieser Vorgaben könnten die Verantwortlichen in den Rundfunkanstalten eigenständig Reformen anstoßen.

Vor diesem Hintergrund, so der Abg. Tobias Rausch, könnten die Vertreter der Fraktion der AfD dem Entwurf des Dritten Medienänderungsstaatsvertrages nicht zustimmen. Die Ankündigung eines Entschließungsantrages habe er zur Kenntnis genommen und werde die Entwicklung in dieser Angelegenheit verfolgen.

Abg. Holger Hövelmann (SPD) sagt, er sei dankbar dafür, dass innerhalb der regierungstragenden Fraktionen Einvernehmen darüber bestehe, dass der von allen wahrgenommene Reformbedarf sich nicht allein durch den vorliegenden Entwurf des Dritten Medienänderungsstaatsvertrags decken lasse, sondern in der Sache weitere Schritte notwendig seien. Er, Hövelmann, habe bereits in der 26. Sitzung des Landtages am 8. September 2022 dazu angeregt, dass man sich vonseiten der Abgeordneten gemeinsam darüber austausche, welche Positionen man der Landesregierung mit Blick auf die Verhandlung künftiger Medienänderungsstaatsverträge empfehlen könnte. Darüber hinaus sehe er die Parlamentarier in der Pflicht, in Kontakt zu den anderen Landesparlamenten zu treten, um deutlich zu machen, Reformen seien nur im gemeinsamen, bundesweiten Handeln durchführbar.

Er, Hövelmann, sei Minister Rainer Robra dafür dankbar für die Aussage, dass dieser das Vorgehen in der Sache für realisierbar halte und dass der wachsende Druck, der gegenwärtig bundesweit auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten laste, mutmaßlich dazu führen werde, dass die Bereitschaft für Reformen steige.

Es müsse im Folgenden unter den regierungstragenden Fraktionen abgestimmt werden, ob der Entschließungsantrag dem Ausschuss vorgelegt werde oder ob dies im Rahmen einer Landtagssitzung erfolgen solle; zudem bestehe noch Abstimmungsbedarf über die Inhalte.

Minister Rainer Robra (StK) äußert, damit die Entschließung wahrgenommen werde, müsse der Entschließungsantrag im Rahmen des Ratifikationsverfahren zum Dritten Medienänderungsstaatsvertrages eingebracht werden. Das biete für die kommenden Wochen die Gelegenheit, die weitere Entwicklung des Sachstandes zu beobachten, um infolgedessen möglicherweise bestimmte Akzente zu verstärken oder Aspekte einzubeziehen, die man zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht ausreichend im Blick habe.

Der **Ausschuss** beschließt mit 6 : 0 : 6 Stimmen, auf die Abgabe einer Stellungnahme zu verzichten.

Schluss der Sitzung: 15:48 Uhr.

Bereitstellung im AIS/SIS/RIS